



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.631/1-V/5/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

1017 W i e n

GESETZENTWURF	
42-GE/1985	
Datum:	19. AUG. 1985
Verteilt:	22.8.85 Krumpholtz

*Dr. Klauspreber*

Sachbearbeiter	Klapp/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	12.953/2-6/1985 30. April 1985

Betrifft: Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes  
1985;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der Note des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. April 1985, Zl. 12.953/2-6-1985, übermittelten Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1985.

12. August 1985  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quast*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKÄNZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.631/1-V/5/85

An das  
Bundesministerium für  
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	12.953/2-6/1985 30. April 1985

Betrifft: Entwurf eines Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes  
1985;  
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines  
Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes 1985 nimmt der Verfassungs-  
dienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte - wie bereits im  
Jahre 1951 - auch ein Kurztitel "Verkehrs-Arbeitsinspektions-  
gesetz 1985" geschaffen werden.

Bei der Jahreszahl ist allerdings Punkt 41 der Legistischen  
Richtlinien 1979 zu beachten: Die Zahl "1985" ist nur zu be-  
halten, wenn der Beschluß des Nationalrates noch im laufenden  
Jahr erfolgen wird.

Zu § 1:

Nach dem Titel des § 1 in dieser Bestimmung soll lediglich der  
Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt werden. Der Verfas-

- 2 -

sungsdienst schlägt daher für den Einleitungssatz folgende Formulierung vor:

"Dieses Bundesgesetz regelt die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer dienenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen in ...".

Sodann wären die Betriebe und Unternehmen aufzuzählen, für die das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz gelten soll.

In § 1 Z 1 lit.a sollte die Wortfolge "den Bestimmungen des" im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung durch das Wort "dem" (Eisenbahngesetz...) ersetzt werden.

§ 1 Z 1 lit.b stellt insoweit ein unsystematisches Element in der Aufzählung in Z 1 dar, als hier nicht an Unternehmen, sondern an Tätigkeiten angeknüpft wird. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes könnte dies vermieden werden, indem lit.a der gegenwärtigen lit.c entsprechend formuliert wird:

"1.a) in den dem Eisenbahngesetz, BGBl.Nr.60/1957 unterliegenden Eisenbahnunternehmen und deren Kraftfahrbetrieben, soweit ihre Tätigkeit nicht im Rahmen eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt wird "

Es fällt auf, daß in § 1 Z 1 lit.c die Tätigkeit der Schlaf- oder Speisewagenunternehmen dann erfaßt ist, wenn diese bei oder in Zügen durchgeführt wird; die Tätigkeit sonstiger Unternehmen ist hingegen nur dann erfaßt, wenn sie in Zügen durchgeführt wird. Soweit diese Unterscheidung beabsichtigt ist, sollte ihre Bedeutung in den Erläuterungen ausgeleuchtet werden.

In § 1 Z 2 sollte im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung die Wendung "ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist" ersatzlos entfallen. Der erwünschte Effekt, daß nämlich das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz in den beiden erwähnten Tätigkeitsbereichen gelten soll, wird schon durch das Aufheben

- 3 -

des § 2 Abs. 1 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes in der geltenden Fassung erreicht. Dies könnte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

§ 1 Z 2 lit.b sollte als eine eigene Ziffer angeführt werden, da diese Bestimmung offensichtlich Betriebe erfaßt, die nicht zur Post- und Telegraphenverwaltung gehören. (Andernfalls wäre ihre gesonderte Anführung nicht erforderlich.) Die Wendung "auch wenn sie nicht von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie geführt werden" ist überflüssig und sollte ersatzlos entfallen.

§ 1 Z 2 und 3 (neu) könnten dann wie folgt lauten:

"2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und ihren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe, soweit diese Tätigkeiten in eigener Regie der Post- und Telegraphenverwaltung durchführen.

3. bei allen Betrieben in Gebäuden oder auf Grundstücken der Post- und Telegraphenverwaltung, die für die Post- und Telegraphenverwaltung oder ihre Bediensteten tätig sind;"

Dem Verfassungsdienst ist allerdings zu Z 2 unklar, warum nur die "in eigener Regie ausgeführten" Tätigkeiten erfaßt werden sollten und welche diese sind. Die Erläuterungen sollten in diesem Sinne erweitert werden. Zur (neuen) Z 3 stellt sich die Frage, welche Betriebe im einzelnen von dieser Bestimmung erfaßt sind. Es wäre besser, diese in den Erläuterungen aufzuzählen oder doch nach näheren Merkmalen zu umschreiben.

Zu § 1 Z 4 lit.a ("in eigener Regie ausgeführten Arbeiten") wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im übrigen ist die Gliederung in Z 4 insoweit wieder inkonsequent, als in den lit.a und c Unternehmen bzw. Betriebe erfaßt werden, wogegen lit.b auf Arbeiten abstellt.

- 4 -

Diese Bedenken gelten auch hinsichtlich § 1 Z 5, wo in lit.a auf Fahrzeuge und in lit.b und c auf Unternehmen abgestellt wird.

Zu § 1 Z 5 lit.b ist auf die Ausführungen zu § 1 Z 2 zu verweisen ("in eigener Regie").

Zu § 2:

Eine Bestimmung dieser Art wäre nur im umgekehrten Fall, also wenn eine Ausnahme für Gebietskörperschaften beabsichtigt wäre, erforderlich.

Zu § 3:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte statt der im Lichte der obigen Ausführungen entbehrlichen Anordnung in § 2 besser angeordnet werden, daß die Organisationseinheit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die Aufgaben des Bundesministers nach diesem Bundesgesetz besorgt, den Namen "Verkehrs-Arbeitsinspektorat" trägt. (Diese Anordnung wäre zwar eine Abweichung vom BMG 1973, ansonsten aber unbedenklich.) Es sollte jedenfalls aus der Bestimmung klar hervorkommen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat keine dem Bundesministerium "nebengeordnete" Behörde ist (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg.4117). Nach dieser (vorzugsweise in § 2 zu treffenden) Regelung könnte § 3 in der gegenwärtigen Form, allerdings mit folgenden Änderungen folgen:

Das Wort "betreffen" sollte nach der lit.e gesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist noch auf Punkt 50 der Legistischen Richtlinien 1979 zu verweisen, nach den Paragraphen in Absätze und diese in Zahlen zu unterteilen sind.

Zur lit.e in Abs. 1 stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Bestimmung: Sie könnte nämlich auch so verstanden werden, daß

- 5 -

die Arbeitsinspektoren die Einhaltung der die Betriebsvereinbarungen bzw. die Kollektivverträge regelnden Gesetze - im Ergebnis also die Rechtmäßigkeit der Betriebsvereinbarungen bzw. der Kollektivverträge - überwachen sollten (vgl. hiezu MAYER, Stellung und Aufgaben der Arbeitsinspektion im österreichischen Arbeitnehmerschutzrecht, DRdA 1983, Seite 153).

Die Bedeutung des Abs. 5 ist trotz des Hinweises in den Erläuterungen auf § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 unklar: Nach dem herkömmlichen Verständnis könnte der Arbeitnehmerschutz nur durch gesetzgeberische Maßnahmen weiterentwickelt werden, die mit Überwachungsbefugnissen ausgestatteten Verkehrs-Arbeitsinspektorate haben hingegen gemäß Abs. 1 lediglich Vollziehungsaufgaben. Soweit diese Bestimmung nur die Anpassung der Überwachungstätigkeit an die sich entwickelnde Rechtslage bewirken soll, ist sie im Lichte des Abs. 1 überflüssig, da die Arbeitsinspektoren wohl immer die Einhaltung der geltenden Gesetze überwachen sollten. Im Lichte des oben Gesagten ist auch der zweite Satz dieser Bestimmung problematisch, da es unklar bleibt, welche Untersuchungen "einschlägig" sind und durchgeführt werden müssen und welche Personen als "geeignet" zu gelten haben.

Zu § 5:

Im Abs 4 sollten die Worte "nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors" ersatzlos entfallen, da sie eine Anknüpfung an ein subjektives Element bedeuten und damit letztlich die Rechtsfolge von in der Person des Arbeitsinspektors liegenden Umständen abhängig wird. Im Falle der Streichung der inkriminierten Worte wird hingegen an objektive Merkmale angeknüpft, deren Vorliegen allerdings weiterhin vom Arbeitsinspektor zu beurteilen sein wird.

In Abs. 5 sollte in der ersten Zeile das Wort "den" durch das Wort "bei" ersetzt werden.

- 6 -

Zu § 6:

Zu der im Abs. 1 vorgesehenen "Einvernahme" weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß diese keine Zeugeneinvernahme im Sinne der §§ 48ff AVG 1950 ist und damit eine eventuelle Aussage nicht unter der im § 289 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 vorgesehenen Wahrheitspflicht steht (vgl. MAYER, a.a.O., Seite 154).

Zu Abs. 2 stellt sich die Frage, ob nicht besser die Vorlage aller Unterlagen (und nicht wie jetzt aller "Urkunden") vorgesehen werden sollte.

Zu § 7:

Da im § 7 die mit der Durchführung von Untersuchungen zusammenhängenden Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektoren geregelt werden, sollte diese Bestimmung grundsätzlich imperativ formuliert werden und nicht bloß Berechtigungen festlegen.

Zu den Worten "nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors" im § 7 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

Abs. 3 könnte ohne normativen Verlust wie folgt einfacher formuliert werden:

"Die Erzeuger und Vertreiber von Arbeitsstoffen oder sonstigen bei Arbeitsvorgängen verwendeten oder angewendeten Stoffen haben dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu geben, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorates notwendig ist."

Zu § 8:

Der zweite Satz des Abs. 1 entspricht insoweit nicht dem Art. 18 Abs. 1 B-VG, als aus ihm nicht hervorgeht, im welchen Fall der Verkehrs-Arbeitsinspektor lediglich einen Auftrag an

- 7 -

den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle erteilen muß und wann eine Anzeige anlässlich der Feststellung einer Übertretung zu erstatten ist. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes könnte dieses verfassungsrechtliche Problem etwa so gelöst werden, daß - wie im § 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 - zunächst immer eine Aufforderung an den Betriebsleiter bzw. Dienststellenleiter ergehen muß und die Anzeige erst dann zu erfolgen hat, wenn innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist dieser nicht entsprochen wird.

In Abs. 4 sollten die Worte "Die Bestimmungen der" ersatzlos entfallen.

Die Anführung der Bezirke in dieser Bestimmung ist überflüssig, da die Bezirke (als Verwaltungssprengel) keine juristische Personen sind und in diesem Sinne auch keine Betriebe besitzen können. Der erste Satz könnte vereinfacht werden, indem er vorsehen würde, daß Abs. 2 und 3 auf Betriebe der Gebietskörperschaften nicht anzuwenden sind. Auch die separate Anführung der "Stadt Wien" ist entbehrlich.

Diese Bestimmung bedarf im Hinblick auf Art. 7 B-VG einer sachlichen Rechtfertigung. Sollte sie beibehalten werden, so wären die Erläuterungen im Sinne des Punktes 95 der Legistischen Richtlinien zu gestalten.

#### Zu § 9:

Hinsichtlich der Wendung in Abs. 3 "wenn ein Verkehrs-Arbeitsinspektor anlässlich einer Besichtigung (§ 5) findet", die wieder eine Anknüpfung an ein subjektives Element darstellt, wird auf die Stellungnahme zu § 5 Abs. 4 verwiesen.

#### Zu § 10:

Soweit diese Bestimmung neuerlich an die "Ansicht eines Verkehrs-Arbeitsinspektors" anknüpft, wird auf die Stellungnahme



- 8 -

zu § 5 Abs. 4 verwiesen. Darüber hinaus scheint im gegebenen Zusammenhang diese Anknüpfung überflüssig zu sein, da die "zuständige Verwaltungsbehörde" ohnehin auf Antrag des Verkehrs-Arbeitsinspektorates die Sachverständigen beizuziehen hat.

Zu § 11:

Im Abs. 2 sollten die Worte "den Vorschriften des" durch das Wort "dem" ersetzt werden.

Diese Bestimmung ist insoweit problematisch, als sie durch die Wendung "wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen ..." der Eindruck erweckt werden könnte, daß die in der zitierten Bestimmung normierte Verpflichtung von den Behörden nicht unbedingt befolgt werden muß. Um diesen - wohl unerwünschten - Effekt zu vermeiden wäre es besser, wenn Abs. 2 daran anknüpfen würde, daß dem Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen werden kann (etwa weil der Bescheid bereits abgefertigt wurde).

Zu § 12:

Im zweiten Satz des Abs. 1 sollte das Wort "nicht" durch das Wort "keine" ersetzt werden.

Zu § 13:

Die Worte "Die Vorschriften des" in Abs. 1, zweiter Satz sollten ersatzlos entfallen.

Zu § 14:

Der zweite Satz des Abs. 1 ist im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) äußerst bedenklich, zumal er die betroffenen Dienststellen auch zur Auskunft über Fragen verpflichtet, die mit der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion in keinem Zusammenhang stehen. Jede Beantwortung einer vom Verkehrs-Ar-

- 9 -

beitsinspektorat gestellten Frage stellt gleichzeitig eine Datenübermittlung und damit eine Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz dar, bei deren Normierung § 1 Abs. 2 DSG unbedingt zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang wird auf das ho. Rundschreiben vom 11. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85 hingewiesen in dem Grundsätze für die Gestaltung von gesetzlichen Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen aufgestellt werden.

Im Abs. 2 ist ungeachtet der bereits bisher verwendeten Formulierung unklar, welche Behörden als "zuständig" im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten sein werden. Behördenzuständigkeiten müssen grundsätzlich gesetzlich vorgesehen werden, wobei dem Verfassungsdienst keine Bestimmung bekannt ist, die eine konkrete Behörde etwa mit der Meldung von Neuerrichtungen von Betrieben an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat betraut.

In den Erläuterungen zu Abs. 4 (vgl. die Schreibfehler bei der Absatzbezeichnung) wäre ein Hinweis darüber aufzunehmen, auf welche Schiffe der gegenständliche Gesetzentwurf anwendbar sein soll.

#### Zu § 15:

Abs. 1 dieser Bestimmung ist bereits vom § 14 Abs. 1 des Entwurfes erfaßt und insoweit entbehrlich.

Abs. 2 ist im Lichte des § 1 DSG bedenklich. Eine Meldepflicht sollte grundsätzlich nur hinsichtlich von Arbeitsunfällen vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre in dieser Bestimmung vorzusehen, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nur über die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden Arbeitsunfälle zu benachrichtigen wäre. Schließlich müßten aus dem Gesetz die Datenarten, die den Verkehrs-Arbeitsinspektorat bekannt gegeben werden dürfen, und die zugehörigen Betroffenen aus dem Gesetz ersichtlich sein (vgl. das oz. Rundschreiben vom 11. März 1985). Ein Einblick in die Krankengeschichte ist jedenfalls als zu

- 10 -

weitgehend anzusehen, da in dieser meistens sensible Daten enthalten sind, bei denen das Geheimhaltungsinteresse im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG überwiegen wird. Allenfalls könnte die Einsichtnahme in Krankengeschichten mit Zustimmung der Betroffenen vorgesehen werden.

Das oben Gesagte gilt selbstverständlich auch hinsichtlich der im Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Verpflichtung der Sozialversicherungsträger, Untersuchungsergebnisse dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Verfügung zu stellen.

Die Bedeutung des Abs. 3 ist im Hinblick auf das Fehlen jeglicher Erläuterung unklar.

In Abs. 5 sollte das Wort "beantragen" durch das Wort "anregen" ersetzt werden, da der Begriff des Antrages im öffentlichen Recht meistens für Parteihandlungen verwendet wird.

Zu § 20:

Im Abs. 1 und 2 sollte das Wort "Geld" durch das Wort "Geldstrafe" ersetzt werden.

Abs. 3 ist im Lichte des verfassungsrechtlich vorgesehenen Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) problematisch. Sollte das do. Bundesministerium davon ausgehen, daß eine solche Ausnahmebestimmung sachlich gerechtfertigt ist, so wären die Gründe für eine solche Annahme im Sinne des Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung stellt keinesfalls eine "Schlußbestimmung" dar, so daß ihr Titel irreführend ist. Systematisch würde im übrigen diese Bestimmung zu § 3 des Entwurfes gehören, in dem die Aufgaben der Verkehrs-Arbeitsinspektorate vorgesehen werden.

- 11 -

Zu § 23:

Das Zitat "Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1952" ist unrichtig, da die Jahreszahl nicht zum Kurztitel des Gesetzes gehört. Richtig sollte das aufzuhebende Gesetz wie folgt zitiert werden: "Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl.Nr. 99/1952, ....".

Zu den Erläuterungen:

1. Gemäß dem Pkt. 87 der Legistischen Richtlinien 1979 sind die Erläuterungen in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern. Dem vorgelegten Gesetzentwurf wurde lediglich der Besondere Teil beigegeben. Der Allgemeine Teil der Erläuterungen sollte kurz den wesentlichen Inhalt des Entwurfes zusammenfassen sowie möglichst genaue Angaben über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes enthalten.
2. In diesem Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung gründet (vgl. Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979).
3. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte bei der Neuerlassung eines Gesetzes jede Bestimmung in den Erläuterungen behandelt werden.
4. Auf S. 9 erläutern die Bemerkungen "Zu § 14 Abs. 2" in Wirklichkeit Abs. 4 dieser Bestimmung.
5. Bei der Gestaltung des "Vorblattes" sollte das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 9. Dezember 1981, ho. GZ. 600.824/8-V/A/2/81 beachtet werden. In diesem sollten insbesondere auch die Grundzüge der in Aussicht genommenen

- 12 -

Problemlösung dargestellt sowie allenfalls Alternativregelungen aufgezeigt werden.

12. August 1985  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Quad*